

## **01.01.2015 Neues Mess- und Eichgesetz tritt 2015 in Kraft**

**Das Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens wurde am 7. Juni 2013 vom Bundesrat gebilligt. Der Bundestag hatte das Gesetz zuvor am 18. April 2013 beschlossen. Das Gesetz trat zum 1. Januar 2015 in Kraft und bietet damit allen Marktbeteiligten die Möglichkeit, sich auf den grundlegend neuen Rechtsrahmen hinreichend vorzubereiten. Ebenfalls zum 1. Januar 2015 trat die neue Mess- und Eichverordnung in Kraft.**

Nach Angabe der Arbeitsgemeinschaft der Mess- und Eichbehörde (AGME) wird es jedoch eine großzügig bemessene Anpassungsphase geben. Gleichwohl ist es ratsam, sich frühzeitig mit den Neuerungen zu befassen, insbesondere da der Verwalter verpflichtet ist, die Eigentümer/WEG über die Anzeigepflicht zu informieren.

Das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) bringt einige grundlegende Neuerungen mit sich, die Gebäudeeigentümer und Wohneigentümergeinschaften unbedingt beachten sollten:

### **Meldepflicht für geeichte und konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32**

Seit 01.01.2015 müssen alle neu geeichten, bzw. konformitätsbewerteten Zähler an eine nach Landesrecht zuständige Behörde gemeldet werden. In der Regel ist das die Landeseichbehörde. Dies betrifft also alle geeichten, bzw. konformitätsbewerteten Zähler, die seit dem 01.01.2015 eingebaut, bzw. getauscht werden. Heizkostenverteiler sind hiervon ausgenommen. Meldepflichtig ist der Hauseigentümer, bzw. die Wohneigentümergeinschaft. Innerhalb 6 Wochen nach Inbetriebnahme müssen die folgenden Daten gemeldet werden:

1. Geräteart: Wasserzähler, Wärmezähler, Stromzähler, Gaszähler usw.
2. Hersteller: gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler
3. Typbezeichnung: gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler
4. Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts: „Eichjahr“
5. Anschrift desjenigen, der das Messgerät „verwendet“: In der Regel der Gebäudeeigentümer

### **Gemäß § 33 dürfen Messwerte von Messgeräten, deren Eichung abgelaufen ist, nicht mehr verwendet werden**

Messwerte dürfen für die Heizkostenabrechnung nur von bestimmungsgemäß verwendeten Zählern genutzt werden, also nur von Geräten mit ordnungsgemäßer Eichung. Dies gilt nicht für Heizkostenverteiler (HKV), da HKV keine geeichten Messgeräte im Sinne des Eichgesetzes sind.

### **Gemäß § 37 dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden**

Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Eichfrist eines Zählers abgelaufen oder vorzeitig erloschen ist, zum Beispiel wegen beschädigter Eichkennzeichnung, darf das Messgerät nicht mehr für den gesetzlichen Abrechnungsverkehr verwendet werden. Darunter fällt auch die Betriebs-, Neben- und Heizkostenabrechnung.

### **Fazit**

Die unter 1.2 und 1.3 beschriebenen Regelungen bedeuten auch, dass die Rechtsprechung der Vergangenheit, in der im Zweifel mittels einer Befundprüfung der

Nachweis der Messgenauigkeit auch eines abgelaufenen Messgerätes nachgewiesen werden konnte, in dieser Form nicht mehr möglich ist.

1. Gemäß § 33 dürfen Messwerte von Zählern, deren Eichung erloschen ist, nicht mehr verwendet werden

2. Gemäß § 37 dürfen Messgeräte, deren Eichung erloschen ist, nicht mehr verwendet werden

**Alle eichpflichtigen Zähler samt Eichfrist**

Gaszähler alle 8 Jahre

Kaltwasserzähler alle 6 Jahre

Stromzähler alle 16 Jahre

Wärmezähler alle 5 Jahre

Warmwasserzähler alle 5 Jahre